

leistet wird, von den Landgemeinden unseres Vaterlands, welches in der allgemeinen Verbreitung der Bildung keinem anderen Lande nachsteht, gleichfalls in befriedigender Weise geleistet werden wird. Dieselbe legt hierbei fast noch mehr Werth auf Charakterfestigkeit, als auf Geschäftskenntniß; denn während letztere unter der Anleitung der neu zu schaffenden, durch keine anderen Geschäfte abgehaltenen Verwaltungsbehörden gewiß bald gelernt werden kann, hängt die Durchführung der neuen Gemeindeorganisation ganz wesentlich von den Charaktereigenschaften der Gemeindevorstände, von einer zwar gerechten und billigen, aber auch festen, von keiner Rücksicht oder Furcht geschwächten Handhabung der Gesetze, und überhaupt der öffentlichen Ordnung ab. Dieselbe ist aber wiederum, wie nicht genug betont werden kann, eine ganz wesentliche, wenn nicht unerläßliche Vorbedingung für jede Reform der Behörden für die innere Verwaltung, welche ohne Voraussetzung eines wohlgeordneten, mit der in Verstandem charakterisirten Selbständigkeit auch auf dem platten Lande ausgestatteten Gemeindelebens nur mit ganz enormen Kosten durchzuführen sein würde.

Die im § 72 enthaltene Zusammenstellung der dem Gemeindevorstände auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung im weiteren Sinne obliegenden Geschäfte kann der Natur der Sache nach kaum eine ganz vollständige sein, man wird auch hier erst die Praxis abwarten und Erfahrungen sammeln müssen. Es wird daher eine wesentliche Aufgabe für die Thätigkeit der neuen Verwaltungsbehörden des Staats sein, die Gemeindevorstände je nach dem Erfordernisse ihres Orts und ihrer Person mit genaueren Anweisungen zu versehen. Der zweite Absatz von § 72 giebt ihnen die hierzu nöthige Ermächtigung; außerdem werden auch in anderen Gebieten der Landesverwaltung, auf welche § 71 hinweist, beispielsweise bei der Verwaltung der directen Steuern etc., die competenten Behörden mannigfach zu Ertheilung speciellerer Instruktionen veranlaßt sein.

Die Zuliquidirung von Kosten an die Betheiligten soll nur in den Fällen stattfinden, für welche Solches ausdrücklich vorgeschrieben ist. In soweit hiernach Kosten oder infolge von Uebertretungen Geldstrafen erhoben werden, fließen dieselben, wo das Gesetz nichts Anderes bestimmt, in die Gemeindefasse und gewähren damit der letzteren einen Zuschuß zu dem der Gemeinde nach § 73 erwachsenden Aufwande.

Zu den Schlussworten des zuletzt angezogenen Paragraphen ist die Bemerkung zu § 106 der revidirten Städteordnung zu wiederholen.

Zu § 78

ist auf Dasjenige Bezug zu nehmen, was in den Motiven zu § 125 der revidirten Städteordnung bemerkt worden ist.

Zu § 79 und flg.

Die in §§ 79 und 80 festgestellten Ausnahmen von den Gemeindebezirken schließen sich zunächst ganz an das Bestehende an (vergl. § 20 flg. der Landgemeindeordnung), § 81 enthält nur am Schlusse eine sehr unerhebliche Abweichung von § 21 lit. b der bisherigen Landgemeindeordnung, die jedoch durch praktische Gründe gerechtfertigt wird, übrigens materiell keinen Theil benachtheiligen kann, weil eben in Tauschfällen jedem Theile in der

Hauptsache ebenso viel wieder zugeführt wird, als er verliert.

Die Frage, ob man es insoweit, als dies nach dem Entwurfe geschieht, bei dem Bestehenden soll bewenden lassen, ist wiederholt und auf das Sorgfältigste erwogen worden. Man verkannte nicht, daß mit der Ablösung von Frohnen und Dienstbarkeiten, sowie mit der Aufhebung der früheren Patrimonialgerichtsbarkeit ein großer Theil der Momente in Wegfall gekommen ist, welche bisher die Vereinigung der Rittergüter und ähnlicher Güter mit den Landgemeinden unthunlich erscheinen ließen. Andererseits läßt sich jedoch nicht verkennen, daß, abgesehen von persönlichen Verhältnissen und gewohnten, in langbestandenem Zustande wurzelnden Anschauungen, namentlich in dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Umfange der meisten dieser Güter und dem der Güter in den Gemeinden stattfindet und bei allen die Vertheilung der Gemeindelasten betreffenden Fragen schwer ins Gewicht fällt, auch gegenwärtig noch ein wichtiges Moment vorhanden ist, welches, so lange man nicht zu zwangsweiser Bildung größerer Gesamtgemeindebezirke greifen will, die zwangsweise Vereinigung der eremten Güter mit der Gemeinde unräthlich erscheinen läßt. Man glaubte daher von einer solchen Maßregel absehen zu sollen, indem man nur durch die Bestimmungen in §§ 7 und 21 den freiwilligen Anschluß der fraglichen Art zu erleichtern bemüht war.

Bleibt aber diesen Gütern auch ferner noch eine selbständige Stellung außerhalb der Gemeinde bewahrt, so ist es eine nothwendige Folge hiervon, daß dieselben und deren Besitzer auch die der Gemeinde dem Staate gegenüber obliegenden Pflichten zu übernehmen haben und dazu im Stande sein müssen, wie dies § 80 a. E. ausspricht.

Zu §§ 82 und 84.

§ 82 enthält die näheren Bestimmungen über die den Besitzern selbständiger Güter hiernach aufzuerlegenden Obliegenheiten. Die Entscheidung darüber, ob dieselben für ihre Person, sowie nach der Beschaffenheit der Güter zu deren Erfüllung geeignet sind, ist dem Kreishauptmann übertragen (§ 54) und ist der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (vergl. § 34) die erste persönliche Voraussetzung (§ 82 a. E.), bei deren Ermangelung ein Stellvertreter zu ernennen ist (Siehe ebendasselbst.)

Erscheint das Gut selbst zur Exemption nach § 80 ungeeignet, so ist dasselbe nach § 84 zu einer Gemeinde zu schlagen. Jedenfalls ist übrigens der Besitzer eines eremten Gutes bei Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse in jedem einzelnen Falle dann unter die besondere Controle des Amtshauptmanns gestellt und seine Verfügung bedarf der Genehmigung des Letzteren, so oft dabei das Privatinteresse des Erstem betheilig ist. Das Gleiche gilt selbstverständlich dem Stellvertreter gegenüber, sobald sein oder seines Mandanten Interesse in der nur bezeichneten Weise berührt wird.

Hiermit und mit der allgemeinen Aufsicht, welcher die Besitzer eremter Güter bei Ausübung ihrer dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnisse und Erfüllung ihrer dahin bezüglichen Pflichten unterworfen sind (§ 82 in Verbindung mit §§ 72 und 90), sind alle Garantien für ordentliche Handhabung der Gesetze in gleicher Weise, wie bei den Gemeinden, gegeben.